

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 25. Februar 1910.	Nr. 9.
--------------------	--	--------

Inhalt: 1. Konsulatswesen: Ernennung; — Equatur-erteilung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Freihandshandlungen Seite 43
2. Finanzwesen: Nachweisung der zur Ankündigung gelangten Einnahmen des Deutschen Reichs an Zölle, Steuern und Gebühren sowie der Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichs-Eisenbahnerverwaltung für die Zeit vom 1. April 1909 bis zum Schluß des Monats Januar 1910. 44
Reichs-Steuerabgabe für das dem 1. August 1909 im

Verlehrs gefehlt und auf einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum lautende Gewinnaufstellungen- und Zinsbogen 46
3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderung des § 2 der Ausfuhrungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 1909 46
Zulassung eines jüdischen Veredelungsbesitzes mit ausländischem Eigeln 46
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 48

I. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Legationsrat Grafen Brockdorff-Rantzau, bisherigen ersten Sekretär bei der Botschaft in Wien, zum Generalkonsul in Budapest zu ernennen geruht.

Dem Königlich Großbritannischen Generalkonsul Harry Boyle in Berlin ist namens des Reichs das Equatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Grafen von Hardenberg in Tunis ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Bevweiser des Kaiserlichen Konsulats in Bagdad Dragoman Hesse ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Charbin beauftragten Dolmetscher Siebert ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.